

Allgemeinverfügung des Bundesministeriums für Verkehr zur Einrichtung eines geografischen Gebiets am Flughafen Magdeburg-Cochstedt



Bundesministerium
für Verkehr

Bundesministerium für Verkehr, 11030 Berlin

An alle Betreiberinnen und Betreiber unbemannter
Luftfahrzeuge am Flughafen Magdeburg-Cochstedt

Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Postanschrift:
11030 Berlin

Tel. +49 30 18-300-4952

bearbeitet von:
Christoph Noack

Referat LF19 - Zukunft der Luftfahrt

Ref-LF19@bmv.bund.de

www.bmv.de

Betreff: Allgemeinverfügung des Bundesministeriums für Verkehr zur Einrichtung eines geografischen Gebiets am Flughafen Magdeburg-Cochstedt

Aktenzeichen: LF 19 601100101#00014#0019

Datum: Berlin, 27.11.2025

Seite 1 von 4

Nach § 21h Absatz 4 Satz 1 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) kann das Bundesministerium für Verkehr (BMV) oder eine von ihm bestimmte Bundesbehörde über die in § 21h Absatz 3 LuftVO genannten Regelungen hinaus weitere geografische Gebiete nach Artikel 15 Absatz 1 und 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 (ABl. L 152 vom 11.6.2019, S. 45) festlegen und Einzelheiten zum Betrieb der unbemannten Luftfahrzeugsysteme (UAS) bestimmen. Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 können Mitgliedsstaaten auf Grundlage einer Risikobewertung durch die zuständige Behörde bestimmte geografische Gebiete ausweisen, in denen der UAS-Betrieb von einer oder mehreren Anforderungen des Betriebes in der „offenen“ Kategorie ausgenommen ist.

Das Bundesministerium für Verkehr (BMV) legt fest:

Am Flughafen Magdeburg-Cochstedt (EDBC) wird ab 27.11.2025 bis auf Widerruf ein geografisches Gebiet für den Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugsystemen (UAS) eingerichtet.

1. Die Festlegung beruht auf der Risikobewertung für die Nutzung des geografischen Gebiets vom 21.07.2025, Version 1.0 des Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR) – Institut für Flugsystemtechnik „Erklärung des UAS-Betreibers zur Nutzung des geografischen Gebiets“ (s. Anlage 1), welches durch das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) überprüft worden ist.





2. Das geografische Gebiet ist als geschlossenes Polygon durch die folgenden Koordinaten (WGS 84) beschrieben:

51.8383337N 11.5182729E

51.8345260N 11.4517038E

51.8399935N 11.3698527E

51.8562066N 11.2672413E

51.8876102N 11.2859076E

51.8714560N 11.3966519E

51.8829668N 11.4408385E

51.8676968N 11.5100055E

51.8383337N 11.5182729E

3. Innerhalb des geografischen Gebiets gelten für die „offene“ Kategorie die Vorgaben der „Erklärung des UAS-Betreibers zur Nutzung des geografischen Gebiets“ des Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR) – Institut für Flugsystemtechnik in der Version 1.0 vom 21.07.2025¹.
4. Es ist weiterhin das am Flughafen Magdeburg-Cochstedt eingerichtete geografische Gebiet gemäß § 21h Absatz 3 Nummer 2 LuftVO zu beachten. Anträge zum Einflug werden von der zuständigen Landesluftfahrtbehörde Sachsen-Anhalt bearbeitet. Als Erleichterung plant die Landesluftfahrtbehörde Sachsen-Anhalt eine Publikation einer entsprechenden Allgemeinverfügung.

Um das LBA von der Bearbeitung einzelner Genehmigungsanträge zu entlasten und gleichzeitig ein hohes Maß an Betriebssicherheit zu gewährleisten, richtet das BMV auf Grundlage der dargelegten Risikomitigationen nach den Vorgaben der Specific Operations Risk Assessment (Version 2.0) ein dauerhaftes geografisches Gebiet gemäß § 21h Absatz 4 LuftVO in Verbindung mit Artikel 15 Absätze 1 und 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 ein. Der UAS-Betrieb ist somit in der „offenen“ Kategorie beispielsweise außerhalb direkter Sicht (BVLOS), über 120 m über Grund und/oder mit unbemannten Luftfahrzeugsystemen über 25 kg höchstzulässiger Startmasse möglich, wenn die Vorgaben aus der Erklärung des UAS-Betreibers zur Nutzung des geografischen Gebiets eingehalten werden.

Das BMV wird die Informationen zum geografischen Gebiet ebenfalls auf der Digitalen Plattform Unbemannte Luftfahrt (dipul.de) veröffentlichen.

¹ <https://dipul.de/homepage/de/aktuelle-meldungen/geografisches-gebiet-am-flughafen-magdeburg-cochstedt/operator-declaration-for-usage-of-geographical-zone-v1.0-de.pdf>





Seite 3 von 4

Widerrufsvorbehalt

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz mit Widerrufsvorbehalt erteilt. Der Widerrufsvorbehalt ist geeignet, erforderlich und angemessen, um Änderungen schnell und einfach Rechnung tragen zu können. Der Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn:

- nachträglich Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis die Allgemeinverfügung nicht erteilt worden wäre,
- nachträglich Änderungen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht eintreten, die zu Tatsachen führen, aufgrund deren die Genehmigungsbehörde diese Allgemeinverfügung nicht erteilt hätte, wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Allgemeinverfügung bestanden hätten,
- der Flugbetrieb zu Störungen oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führt,
- fortgesetzt oder erheblich gegen die Festlegungen dieser Allgemeinverfügung oder sonstige einschlägige Rechtsvorschriften verstoßen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Verkehr, Invalidenstraße 44, 11030 Berlin erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Christoph Noack





Seite 4 von 4

Anlage: Kartenausschnitt des geografischen Gebiets

